

# Hinweise

## zur Begutachtung von Skizzen und Anträgen für das Förderinstrument „Forschungsimpulse“



### Vorbemerkung

Die Begutachtung folgt den in Kapitel I aufgeführten Kriterien, die sich aus den Zielen des Programms ergeben. Eine ausführliche Darlegung dieser Ziele finden Sie im „Merkblatt Forschungsimpulse“ (DFG-Vordruck 50.11).

[www.dfg.de/formulare/50\\_11](http://www.dfg.de/formulare/50_11)

Berücksichtigen Sie bitte in jedem Fall die formalen Gesichtspunkte der Begutachtung in Kapitel II. Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte direkt an die für die Begutachtung zuständige Ansprechperson in der Gruppe Exzellenzstrategie und Forschungsimpulse in der Geschäftsstelle der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG).

## I Kriterien der Begutachtung

Beachten Sie bitte, dass die folgenden übergeordneten Ziele eines Forschungsimpulses:

- bessere Erschließung der Potenziale besonders forschungsorientierter HAW/FH (personell, infrastrukturell, strategisch)
- Verbesserung der Bedingungen für erkenntnisorientierte wissenschaftliche Forschung an HAW/FH
- inhaltliche Schwerpunktsetzung und Profilbildung an HAW/FH

bei der Bewertung des Forschungsimpulses auf Grundlage aller nachfolgend genannten Kriterien berücksichtigt werden sollten.

### 1 Qualität und Kohärenz des Forschungsvorhabens

Zur Beurteilung der Qualität und Kohärenz des Forschungsvorhabens sind folgende Aspekte relevant:

- wissenschaftliche Qualität des Vorhabens (insb. Thema, Ziele, Kohärenz, überzeugendes Arbeitsprogramm, Erkenntnisgewinn und innovativer Ansatz sowie Berücksichtigung des aktuellen Forschungsstandes und ggf. Anwendungsperspektive)
- Durchführbarkeit des Forschungsprojekts (wissenschaftliche Ziele, Planung und Strukturierung des Arbeitsprogramms, ggf. projektspezifische/thematisch einschlägige Vorarbeiten)
- Qualität und Mehrwert der Zusammenarbeit im Verbund
- Angemessenheit des Forschungsdatenmanagements
- Qualitätsmanagement, Leitung und Koordinierung der Gesamtgruppe

## 2 Schwerpunktbildung und Umfeld

Aspekte zur Beurteilung des Kriteriums „Schwerpunktbildung und Umfeld“ können sein:

- Weiterentwicklung innovativer Forschungsprofile im Bereich der erkenntnisgeleiteten Forschung
- Anschlussfähigkeit an/Abgrenzung von bisher erfolgten Maßnahmen und Strategien zur Schwerpunkt- und Profilbildung
- Mehrwert der Kooperation innerhalb der antragstellenden Hochschule sowie mit anderen Einrichtungen wie Hochschulen, außeruniversitären Einrichtungen, kleinen und mittelständischen Unternehmen und/oder gesellschaftlichen Institutionen im regionalen wie überregionalen/nationalen/internationalen Umfeld
- Einbettung des Forschungsschwerpunkts in die Lehre
- Förderung der Vielfalt, Geschlechtergleichstellung
- Förderung von Forschenden in frühen Karrierephasen

## 3 Qualifikation der beteiligten Personen und Zusammenstellung der Gruppe

Aspekte, die die Qualifikation der beteiligten Personen und die geeignete Zusammenstellung der Gruppe besonders deutlich machen, sind etwa:

- relevante Expertise und ggf. Komplementarität der einzelnen Beteiligten
- Zusammensetzung der Gruppe (bspw. disziplinäre Hintergründe, Karrierestufen, Chancengleichheit)
- Leistungen und Leistungspotenzial mit Bezug zum Themengebiet des Antrages.  
In die Beurteilung können alle öffentlich zugänglich gemachten Ergebnisse von Vorarbeiten sowie Erfahrungen z. B. aus vorherigen Beschäftigungsverhältnissen einbezogen werden.
- Sichtbarkeit und (nationale/internationale) Vernetzung in die wissenschaftliche Community sowie in relevante Zielgruppen z. B. in Wirtschaft und Gesellschaft

## 4 Dauerhafte Förderung der Strukturen und Verbesserung der Forschungsbedingungen

Bei **Skizzen und Einrichtungsanträgen** sollte geprüft werden, ob eine schlüssige Darstellung vorliegt, welche die Perspektive zur dauerhaften Förderung der Strukturen aufzeigt.

Bei **Fortsetzungsanträgen** sollte geprüft werden, ob von Seiten der antragstellenden HAW/FH und des jeweiligen Sitzlandes hinreichende Anstrengungen zur dauerhaften Unterstützung des Forschungsschwerpunktes unternommen werden und so die Schwerpunktbildung und das Forschungsprofil der HAW/FH absehbar seine langfristige Wirkung entfalten kann.

Als mögliche Indikatoren könnten folgende Aspekte dienen:

- Sicherung der personellen und infrastrukturellen Strukturen
- Schwerpunktsetzung in den Hochschulentwicklungsplänen
- Entwicklungsplanung, Stellen, langfristige Perspektiven

## II Formale Gesichtspunkte der Begutachtung

### 1 Vertraulichkeit

Alle Anträge an die DFG, der mit den Gutachterinnen und Gutachtern geführte Schriftwechsel sowie evtl. Gutachten sind vertraulich zu behandeln. Die Vertraulichkeit der fremden Inhalte, zu denen Sie als begutachtende Person Zugang erhalten, schließt die Weitergabe an Dritte und die Verwertung für eigene und/oder fremde wissenschaftliche Zwecke aus. Das hat auch zur Folge, dass die Aufgabe der Begutachtung nur persönlich wahrgenommen und nicht an Dritte delegiert werden darf. Wir bitten Sie, sich gegenüber Dritten – und bei schriftlichen Begutachtungen auch gegenüber den Antragstellenden nicht als Gutachterin oder Gutachter zu erkennen zu geben. Dies erlaubt es der DFG, die Inhalte und Argumente der Gutachten in vollständig anonymisierter und ggf. redigierter Form an Antragstellende herauszugeben.

## 2 Befangenheit

Die Geschäftsstelle der DFG prüft in jedem Abschnitt der Bearbeitung eines Antrags, ob ein Anschein der Befangenheit gegeben ist. Allerdings sind nicht alle Umstände, die Zweifel an der Neutralität von Begutachtenden und Mitgliedern der zuständigen Entscheidungsgremien wecken könnten, durch die DFG überprüfbar.

Daher bitten wir Sie, frühzeitig und sorgfältig zu prüfen, ob Gründe vorliegen, die den Anschein einer Befangenheit begründen könnten. Nähere Hinweise hierzu gibt der DFG-Vordruck 10.201.

[www.dfg.de/formulare/10\\_201](http://www.dfg.de/formulare/10_201)

Sollten Umstände vorliegen, die bei Ihnen den Anschein der Befangenheit begründen können, informieren Sie bitte den zuständigen Bereich der DFG vor Abgabe Ihres schriftlichen Votums oder Ihrer Mitwirkung an einer Begutachtungssitzung. Wenn Sie ein schriftliches Votum bei der DFG einreichen oder an einer Sitzung der DFG teilnehmen, ohne sich zuvor wegen möglicher Befangenheiten an die DFG gewendet zu haben, geht die Geschäftsstelle der DFG davon aus, dass Ihres Wissens kein Anschein der Befangenheit vorliegt. Fällt Ihnen erst nach der Abgabe eines schriftlichen Votums bzw. bei oder nach einer Sitzung auf, dass der Anschein einer Befangenheit vorliegen oder vorgelegen haben könnte, bitten wir Sie ebenfalls, sich unverzüglich an die Geschäftsstelle der DFG zu wenden.

## 3 Chancengleichheit

Die DFG bemüht sich in allen Förderverfahren aktiv um Vielfalt und Chancengleichheit im deutschen Wissenschaftssystem. Es ist daher zu vermeiden, dass die Begutachtung von Anträgen zum Nachteil der Antragstellenden auf wissenschaftsfremde Kriterien gestützt werden, wie zum Beispiel auf das Lebensalter, das Geschlecht oder etwaige Behinderungen. Statt des absoluten Lebensalters darf beispielsweise alleine der wissenschaftliche Werdegang berücksichtigt werden. Zugunsten Antragstellender ist ein Nachteilsausgleich wegen bestimmter außerwissenschaftlicher Sachverhalte möglich. So sind unvermeidbare Verzögerungen im wissenschaftlichen Werdegang (beispielsweise durch Kinderbetreuung bedingte längere Qualifikationsphasen, Publikationslücken oder reduzierte Auslandsaufenthalte) angemessen zu berücksichtigen. Weitere Informationen

zum Themenkomplex Vielfalt im Wissenschaftssystem (Diversity) und Chancengleichheit finden Sie unter:

[www.dfg.de/diversity](http://www.dfg.de/diversity)

Um wissenschaftsgeleitete Förderentscheidungen diskriminierungsfrei treffen zu können, ist es wichtig, dass die Urteilsbildung allein auf Basis der oben genannten Kriterien und frei von wissenschaftsfremden Faktoren geschieht. Die regelmäßige Auseinandersetzung mit dem Thema Bias kann zur Sensibilisierung gegenüber eigenen, oft unbewussten Vorurteilen führen und möglichen Verzerrungen bei Bewertungen entgegenwirken. Zur weiteren Information stehen Ihnen Handlungsempfehlungen sowie Hintergrundmaterial hier zur Verfügung:

[www.dfg.de/bias](http://www.dfg.de/bias)

#### **4 Pflicht zur Beachtung der Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis<sup>1</sup>**

Die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis gelten auch in den Begutachtungsprozessen. Ein Verstoß hiergegen kann den Vorwurf wissenschaftlichen Fehlverhaltens begründen. Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt insbesondere vor, wenn in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang bewusst oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt oder in anderer Weise deren Forschungstätigkeit beeinträchtigt wird oder gegen die im Kapitel Vertraulichkeit formulierten Grundsätze verstößen wird. Entscheidend sind jeweils die Umstände des Einzelfalls. Je nach Art und Schwere des festgestellten Fehlverhaltens kann die DFG eine oder mehrere Maßnahmen beschließen, die in der Verfahrensordnung der DFG niedergelegt sind. Weitere Informationen zu den Grundsätzen guter wissenschaftlichen Praxis finden Sie unter:

[www.dfg.de/gwp](http://www.dfg.de/gwp)

---

<sup>1</sup> Die Grundsätze der guten wissenschaftlichen Praxis sind ausführlich wiedergegeben im DFG Kodex „[Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis](#)“.

**Wichtige Informationen:**

Die DFG setzt sich intensiv mit den Einsatzmöglichkeiten „Künstlicher Intelligenz“ (KI) in Form generativer Modelle zur Text- und Bilderstellung auseinander – sowohl im wissenschaftlichen Arbeiten selbst, als auch im Rahmen der Antragstellung bei der DFG. Im Rahmen der Antragstellung bei der DFG ist der Einsatz generativer Modelle angesichts der erheblichen Chancen und Entwicklungspotenziale zulässig, muss aber in wissenschaftsadäquater Weise offengelegt werden. Im Hinblick auf die fachliche Qualität von Förderanträgen ist der Einsatz generativer Modelle per se neutral zu bewerten. Inhaltlich bleibt die volle Verantwortung für die Einhaltung der wissenschaftlichen Integrität bei den Antragstellenden. Unterlagen, die Ihnen zur Begutachtung bereitgestellt werden, sind vertraulich und dürfen insbesondere nicht als Eingabe für generative Modelle verwendet werden. Die Verwendung generativer Modelle bei der Erstellung von Gutachten ist daher im Hinblick auf die Vertraulichkeit des Begutachtungsverfahrens in jedem Fall unzulässig. Darüber hinaus kann die Verarbeitung von Antragsinhalten durch ein generatives Modell eine Urheberrechtsverletzung darstellen.

Antragsspezifika zu den im Rahmen der Begleitinformationen des geplanten Vorhabens zum Forschungskontext aufgeführten Aspekten „Risiken in internationalen Kooperationen“ und „Reflexion zu ökologischen Nachhaltigkeitsaspekten in der Planung und Durchführung des Vorhabens“ sind nicht Gegenstand der wissenschaftlichen Begutachtung im oben dargestellten Sinne. Stattdessen hilft eine reine Plausibilitätsprüfung im Rahmen Ihrer Expertise den Bewertungs- und Entscheidungsgremien sich ein umfassendes Bild zu diesen Aspekten des Antrags zu machen.